

## RECHTSTIPP

### Vererben und Erben

Ein Erbfall kann viele rechtliche Fragen aufwerfen. Sowohl Erblasser als auch Erben sollten sich rechtzeitig und umfassend informieren, damit Erbstreitigkeiten gar nicht aufkommen.

#### Wer erbt überhaupt?

Hat der Erblasser kein Testament verfasst, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben zunächst die Abkömmlinge, also seine Kinder und Kindeskinde. Nur wenn keine Kinder existieren, erben die Eltern oder Geschwister oder entfernte Verwandte. Dabei gilt, dass nahe Verwandte entferntere von der Erbfolge ausschließen. Sind mehrere Erben „gleicher Ordnung“ vorhanden, so erben sie zu gleichen Teilen.

War der Erblasser verheiratet, erbt der Ehepartner neben Kindern zu  $\frac{1}{4}$ , neben den Eltern oder Geschwistern zu  $\frac{1}{2}$ . Haben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, erhöht sich der Anteil um  $\frac{1}{4}$ . Man spricht vom pauschalitem Zugewinnausgleich.

Ist der Nachlass überschuldet, empfiehlt es sich, das Erbe binnen 6 Wochen auszuschlagen.

#### Regelung per Testament

Will der Erblasser nur bestimmte Personen als Erben einsetzen oder von der Erbfolge ausschließen, sollte er ein Testament verfassen. Dabei ist die Form zu beachten: Das Testament muss eigenhändig geschrieben und vor allem unterschrieben sein. Auf dem Computer geschriebene Testamente sind nicht wirksam. Aus dem Text muss sich ergeben, dass der Inhalt als letzter Wille gelten soll. Das Testament kann zuhause aufbewahrt werden, kann aber auch zur Sicherheit beim Amtsgericht verwahrt werden. Sind Immobilien im Nachlass empfiehlt es sich, das Testament beim Notar beurkunden zu lassen.

Ehegatten haben die Möglichkeit, gemeinsam ein Testament zu erstellen. Weit verbreitet ist das sogenannte „Berliner Testament“. Darin wird bestimmt, dass das Vermögen nach dem Ableben eines Ehegatten zunächst dem Überlebenden zufallen soll. Erst nach dessen Tod fällt das Vermögen den Kindern zu. Nachteilig kann sein, dass der Ehegatte den Nachlass in voller Höhe versteuern muss. Bei größerem Vermögen sollte daher über steuersparende Gestaltungen nachgedacht werden.

#### Pflichtteil

Ist ein gesetzlicher Erbe durch Testament enterbt, so geht er trotzdem nicht leer aus. Kinder, Ehepartner sowie die Eltern können gegenüber dem Erben ihren Pflichtteil beanspruchen, der der Hälfte der gesetzlichen Erbquote entspricht. Geschwister des Erblassers und entfernte Verwandte haben keinen Pflichtteilsanspruch. Um die Höhe des Pflichtteils berechnen zu können, muss der Erbe umfassend und detailliert Auskunft über den Bestand des Nachlasses erteilen und auf Verlangen ein Bestandsverzeichnis über die Nachlassgegenstände vorlegen. Verschiedene Anrechnungs- und Ausgleichsvorschriften können die Höhe des Pflichtteilsanspruchs beeinflussen. So sind z. B. Schenkungen des Erblassers während der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall bei Ermittlung des Pflichtteils hinzuzurechnen.

Sie sollten daher in erbrechtlichen Fragen Ihren Anwalt zu Rate ziehen.